

verbandes. Er gab auch einen Überblick über die gegenwärtige Stellung des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher zu den Verbänden der Uhrenfabrikanten und Grossisten. Dem Geschäftsbericht entnehmen wir unter anderem:

### I. Die Tätigkeit des Zentralverbandes bei Beeinflussung der Gesetzgebung

#### 1. Arbeitsschutzgesetz

Dieses Gesetz droht, für das Uhrmachergewerbe mancherlei Erschwernisse zu bringen. Die vorgeschlagenen Bestimmungen passen sich in keiner Weise den besonderen Verhältnissen des Uhrmacherberufs an. Im Uhrmacherberuf herrscht keine Überfüllung von Arbeitskräften, im Gegenteil ist an tüchtigen Arbeitskräften großer Mangel. Bestimmungen über die Beschränkung der Arbeitszeit wären demnach völlig sinnlos, weil damit nicht der Zweck des Gesetzes, mehr Arbeitskräfte zu beschäftigen, erreicht werden kann. Soweit der Uhrenhandel in Frage kommt, ist das Gesetz besonders für die Betriebe von großem Nachteil, die mit wenigen Angestellten arbeiten. Schon der Sicherheit wegen ist es notwendig, daß im Uhrengeschäft wenigstens zwei Personen ständig anwesend sind. Gerade die Überfälle in den letzten Jahren zeigen, wie notwendig diese Anwesenheit ist, und welche Gefahr darin liegt, wenn etwa der Gehilfe oder der Geschäftsinhaber sich allein im Laden befindet. Der Uhrenhandel erfordert außerdem auch eine sehr große Arbeitsbereitschaft, da naturgemäß nicht fortlaufend Käufer im Laden sein können, wie in einem Konsumgeschäft.

Es ist wichtig, daß wir den Beweis für die im Uhrmachergewerbe weitgehende Arbeitsbereitschaft bringen und daß uns hier zweckdienliches Material zur Verfügung gestellt wird.

#### 2. Wichtig für uns ist auch die Handwerksnovelle,

die bezüglich der Organisation wichtige Änderungen vorsieht, insbesondere die Einführung des Handwerksregisters. Hier dürften sich für das Uhrmachergewerbe manche Streitigkeiten zwischen dem rein handwerksmäßigen Geschäft und dem handelsmäßig betriebenen ergeben. Unser Verband hat versucht, in dieser Frage einen Ausgleich zu schaffen, indem er sowohl im Reichsverband des deutschen Handwerks als auch in der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels einen vermittelnden Standpunkt vertreten hat. Voraussichtlich wird der Entwurf zugunsten der handelsmäßig eingestellten Betriebe geändert werden, so daß Handelsbetriebe, die einen handwerklichen Hilfsbetrieb haben, weder den Handwerkskammern noch der Innung zwangsweise angeschlossen werden können.

#### 3. Zu dem Berufsausbildungsgesetz

hat der Lehrlingsausschuß Stellung genommen. Er hat im Frühjahr in einer besonderen Sitzung in Halle das Gesetz beraten, doch scheint es, als wenn die Schwierigkeiten, die sich dem Gesetz entgegenstellen, so große sind, daß vorläufig an eine Verwirklichung des Gesetzesentwurfes nicht zu denken ist.

#### 4. Bezüglich der Strafrechtsreform

konnten wir durch die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels Änderungen des Begriffs der fahrlässigen Hehlerei beantragen. Die Hauptgemeinschaft ist im Einvernehmen mit Großhandel und Banken dazu gelangt, dem im Gesetzesentwurf formulierten gefährlichen Tatbestand dahin

zu fassen, daß der gutgläubige Einzelhändler sich nicht der fahrlässigen Hehlerei schuldig macht, wenn er beim Erwerb von Gegenständen die in seinen Berufskreisen übliche Sorgfalt und Vorsicht angewandt hat. Die Feststellung dessen, was als berufsmäßige Sorgfalt anzusehen ist, soll jeweilig von den zuständigen Fachvertretungen geprüft werden.

Gerade der Begriff der Hehlerei ist so unendlich wichtig für unser Gewerbe, da jeder, der es schon einmal erfahren hat, weiß, wie leicht ein Uhrmacher eine Strafanzeige wegen Hehlerei bekommen kann und wie schwer es oft ist, freizukommen.

#### 5. Änderung der Gewerbeordnung

Wir wollen hoffen, daß wir einen jahrzehntelangen Wunsch des Uhrmachergewerbes verwirklichen können. Die Regierung beabsichtigt, vor der völligen Umgestaltung der Gewerbeordnung die vordringlichsten Forderungen durch eine Novelle zu erledigen. Wir haben in dringenden Vorstellungen erreicht, daß sowohl der Reichsverband des deutschen Handwerks wie die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels sich unsere Anträge zu diesem Gesetz zu eigen gemacht haben und sie entsprechend an die Ministerien weiterleiteten. Auch der Wirtschaftsverband der Deutschen Uhrenindustrie hat sich bereit erklärt, unsere Wünsche befürwortend bei seinem Spitzenverband zu vertreten.

Es soll erreicht werden ein Verbot des Ankaufs oder des Feilbietens im Umherziehen von Uhren jeglicher Art, versilberten Geräten und Bestecken, Verbot des Markthandels für Uhren, ferner das Verbot der Benutzung von Kraftwagen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen, ferner ein Verbot des Besuches von Gast- und Schankstätten (Hotels) als Verkaufsstelle für den Gewerbebetrieb, namentlich für Wanderlager. Wir haben noch in letzter Zeit in einem besonderen Rundschreiben unsere Vereinigungen aufgefordert, bei den Handels- und Handwerkskammern vorstellig zu werden, damit diese die Forderungen des Uhrengewerbes mit vertreten. Wir haben geglaubt, daß es richtig ist, wenn wir uns lediglich auf die Forderungen beschränken, die für uns die allerwichtigsten sind, nämlich Verbot des Hausierens von Uhren und Verbot des Verkaufs auf Märkten, während alle anderen Fragen, die auch für den Gesamthandel von Wichtigkeit sind, besser durch den allgemeinen Handel vertreten werden. Es sind schon jetzt so viele Forderungen auf Hausierverbote gestellt, daß wir nicht genug unsere Forderungen in den Vordergrund rücken können. Im übrigen ist noch gefordert das Verbot des Hausierens in Diensträumen jeder Art und die Bedürfnisprüfung vor Erteilung eines Wandergewerbescheines.

#### 6. Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

In Handelskreisen erwägt man ziemlich lebhaft, einzelne Bestimmungen des Unlauteren-Wettbewerbs-Gesetzes, insbesondere die Bestimmungen über Ausverkäufe zu ändern. Hervorgerufen ist diese Änderung durch das Überhandnehmen der Sonderveranstaltungen der Warenhäuser. Es wird für den Begriff der Ausverkäufe ge-

